



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige gemäß § 18 Abs. 1 HKO i. V. mit § 27 HGO

Aufgrund der Änderungssatzung vom 15.12.2006 zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige gem. § 18 Abs. 1 HKO i. V. mit § 27 HGO i d. F. vom 01.09.1992 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der ab 01.07.2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1 Personenkreis

Die Mitglieder des Kreistages, der Kreistagsfraktionen, der Kreistagsausschüsse und des Kreistagspräsidiums bzw. Ältestenrates, die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium in Darmstadt, der beratenden Gremien des Kreisausschusses, der Kommissionen und Beiräte, die Beisitzer des Anhörungsausschusses sowie der/die Bürgerbeauftragte und die Patientenfürsprecher der Kreiskrankenhäuser erhalten Entschädigungen gem. den Vorschriften dieser Satzung für die gebotene Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes. Die gebotene Wahrnehmung des öffentlichen Amtes umfasst auch Veranstaltungen, zu denen der hauptamtliche Kreisausschuss den o. g. Personenkreis persönlich eingeladen hat oder die in dessen Vertretung wahrgenommen werden.

§ 2 Ersatz des Verdienstauffalls

1. Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz von 15,34 € pro Stunde. Eine Kreistagssitzung wird höchstens mit 8 Stunden gerechnet. In allen anderen Fällen wird der Durchschnittssatz für jede Sitzungsstunde gewährt, die an Werktagen zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfindet, höchstens jedoch für insgesamt 8 Stunden.
2. Anstelle des Durchschnittssatzes kann aufgrund eines besonderen Antrages der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall (dazu zählen u. a. auch Beitragsanteile zur Sozialversicherung, Arbeitnehmersparzulage) verlangt werden. Dem Antrag sind konkrete Unterlagen über die Höhe des tatsächlich entstandenen Verdienstaufalles beizufügen.
3. Hausfrauen/Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.
4. Anstelle des Durchschnittssatzes können Hausfrauen/Hausmänner die nachgewiesenen Kosten für eine Ersatzkraft zur Kinderbetreuung verlangen.

§ 3 Fahrtkostenersatz

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) Reisekostenstufe I.
2. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reiskostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme von ehrenamtlich Tätigen wird eine Mitnahmeentschädigung entsprechend dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.
3. Ehrenamtlich Tätige erhalten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durchführen müssen, Reisekosten nach den Reisekostenbestimmungen des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung. Das Tage- und Übernachtungsgeld bemisst sich ebenfalls nach den jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen des Landes Hessen, Reisekostenstufe 1.

§ 4 Aufwandsentschädigung

1. Die Kreistagsabgeordneten und Kreisbeigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 222,41 €.
2. Darüber hinaus erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der/die Vorsitzende des Kreistages	281,21 €
b) die Stellvertreter/innen des Kreistagsvorsitzenden	102,26 €
c) die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten	224,97 €
d) die Fraktionsvorsitzenden	281,21 €
e) die Ausschussvorsitzenden	102,26 €
3. Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Nr. 2 zu gewähren ist, so haben sie Anspruch auf alle Aufwandsentschädigungen entsprechend ihrer Funktionen.

§ 5 Sitzungsgelder

1. Die Abgeordneten der Regionalen Planungsversammlung erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 38,35 €.
2. Alle weiteren ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 1 dieser Satzung, die für das von ihnen wahrgenommene Amt keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 der Satzung haben, erhalten je Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 25,56 €.

Je Sitzungstag werden höchstens zwei Sitzungen entschädigt.

Mitglieder von Beiräten, die gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 6 Fraktionssitzungen

Leistungen nach §§ 2 und 3 werden den Abgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen des Kreistages sowie Sitzungen von Teilen einer Kreistagsfraktion und der Regionalen Planungsversammlung gewährt. Berücksichtigungsfähig sind höchstens 5 Fraktionssitzungen pro Kreistagssitzung; für weitere 5 Fraktionssitzungen oder von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) pro Kreistagssitzung wird lediglich Fahrkostenersatz gewährt

§ 7 Bürgerbeauftragte/r

Der/die vom Kreistag gewählte Bürgerbeauftragte erhält vom Zeitpunkt seiner/ihrer Amtseinführung an folgende Leistungen:

- a) Eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 204,52 €
- b) Verdienstaufschlag gemäß § 2
- c) Fahrkostenersatz gemäß § 3

§ 8 Patientenfürsprecher für die Kreiskrankenhäuser

Die Patientenfürsprecher erhalten vom Tage ihrer Berufung an:

- a) Verdienstaufschlag gemäß § 2
- b) Fahrkostenersatz gemäß § 3
- c) je Sprechtag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,56 €

§ 9 Integrationsbeauftragte/r

Der/die vom Kreistag gewählte Integrationsbeauftragte erhält vom Tage seiner/ihrer Amtseinführung an folgende Leistungen:

- a) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 204,52 €
- b) Verdienstaufschlag gemäß § 2
- c) Fahrkostenersatz gemäß § 3.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 06.05.1983 beschlossene Satzung mit den Ergänzungen ab 01.10.1986, 01.08.1988 und 01.08.1989 außer Kraft.

§ 9 ist mit dem Tage nach der Bekanntmachung am 08.09.1992 in Kraft getreten.

Die Änderungen der §§ 1; 4; 6 und 9 treten gemäß Beschluss des Kreistages vom 15.12.2006 über die Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige zum 01.07.2006 in Kraft.